

Beitrittserklärung und Kündigung

Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2020 und Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022

1. Beitritt Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022

Die unterzeichnende Partei tritt dem Verjährungsabkommen 2022 per 01.01.2023 bei.

2. Kündigung Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2020

Die unterzeichnende Partei kündigt das Verjährungsabkommen 2020 per 31.12.2022.

3. Abweichende Regelung für die unterzeichnenden Parteien unter sich

Gegenüber anderen Parteien, welche die vorliegende Erklärung auch unterzeichnet haben, gilt folgendes:

- die Kündigungsmodalitäten des Verjährungsabkommens 2020 (Kündigungsfrist sechs Monate auf Ende Kalenderjahr) gelten nicht;
- die Kündigung des Verjährungsabkommens 2020 gilt unabhängig vom Kündigungszeitpunkt (auch rückwirkend) per 31.12.2021;
- ab dem 01.01.2022 gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts (auch rückwirkend) das Verjährungsabkommen 2022;
- für sämtliche per 01.01.2022 pendenten Fälle gelten die neuen Regeln gemäss Verjährungsabkommen 2022.

Fristenstillstand für reine Sach- und Vermögensschäden, soweit die Forderungen per 31.12.2019 noch nicht verjährt waren:

- die Verjährungsfristen stehen – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2020 sowie unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022 – zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2022 still;
- im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2022 beginnt keine Verjährung und steht still, falls sie bereits begonnen hat;
- nach dem 01.07.2022 beginnt die Verjährung zu laufen, bzw. falls sie begonnen hatte, nimmt sie ihren Fortgang.